

IP-SUISSE

Richtlinien Tierhaltung

**Rindvieh, Schweine, Schafe
Geflügel**



Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien	3
Einleitung	3
Geltungsbereich	3
1. Allgemeine Labelanforderungen	4
1.1 Allgemein	4
1.1.1 Biodiversität und Ressourcenschutz	4
1.1.1.1 Ziel und Zweck	4
1.1.1.2 Umsetzung	4
1.1.1.3 Flächen im Ausland	4
1.1.1.4 Landlose Betriebe	4
1.1.1.5 Direktvermarkter	5
2. Labelanforderungen IP-SUISSE Tierhaltung	6
2.1 Anforderungen für sämtliche Tierkategorien	6
2.1.1 Regelungen der Tiersektoren	6
2.1.2 Fütterung / Futtermittelhersteller	6
2.1.3 Tiermarkierung, -meldungen und -herkunft (Identität)	6
2.1.4 Tierherkunft	6
2.1.5 Tiergesundheit	6
2.1.6 Mindesthaltedauer auf Labelbetrieben	7
2.1.7 Labelvignetten / Begleitdokumente	7
2.1.8 Vermarktung	7
2.1.9 Verlad und Transport von Tieren	7
2.1.10 Produktqualität	8
2.1.11 Kosten	8
2.1.12 Labeltiere von Alp- oder Sömmerungsbetrieben	8
2.2 Schweinezucht	8
2.2.1 Haltung	8
2.2.1.1 Einsatz „künstlicher Ammen“	9
2.2.2 Tiergesundheit	9
2.2.2.1 Kastration	9
2.2.2.2 Absetzfristen	9
2.2.2.3 Mitgliedschaft (Suisag – SGD) oder gleichwertige Organisationen	9
2.2.2.4 Arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP)	9
2.2.3 Genetik	10
2.2.3.1 Zuchtgenetik	10
2.2.4 Fütterung	10
2.2.4.1 Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)	10
2.2.4.2 Nachhaltige Fütterung	10
2.3 Schweinemast	10
2.3.1 Haltung	10
2.3.2 Ferkelzukauf	11
2.3.3 Freilandhaltung	11
2.3.4 Alpschweine	11
2.3.5 Fütterung	12
2.3.5.1 Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)	12
2.3.5.2 Nachhaltige Fütterung	12
2.4 Kälbermast	12
2.4.1 Haltung	12
2.4.2 Haltung der Aufzuchtälber, Meldung auf www.agate.ch	12
2.4.3 Einstreue	12
2.4.4 Zukauf von Tränkekälber	13
2.4.5 Fütterung	13
2.4.5.1 Vollmilch	13
2.4.5.2 Lagerung und Milchqualität	13
2.4.5.3 Heu und Wasser	13
2.4.6 Tiergesundheit	13
2.5 Grossviehmast (Bankvieh)	14
2.5.1 IP-SUISSE Grossvieh BTS/RAUS	14
2.5.2 Pure Simmental	14
2.5.3 Weidemast (Weidebeef, Silvestri Weiderind©)	14
2.5.3.1 Tierhaltung	14
2.5.3.2 Mastremonten	14
2.5.3.3 Fütterung Weidemast	14
2.5.3.4 Genetik	15
2.5.3.5 Tierkategorien	15
2.5.3.6 Vertragsproduktion	15
2.5.4 Swiss Black Angus (SBA)	15
2.5.4.1 Tierhaltung SBA	15
2.5.4.2 Fütterung SBA	15
2.5.4.3 Genetik	15
2.5.4.4 Vertragsproduktion	16
2.6 Kühe BTS und RAUS	16

2.6.1 Haltung	16
2.7 Schlachtkühe RAUS	16
2.7.1 Haltung	16
2.8 Lämmerzucht	16
2.8.1 Haltung	16
2.8.2 Tiergesundheit	16
2.9 Lämmermast	16
2.9.1 Haltung	16
2.10 Alplämmer	17
2.10.1 Haltung	17
2.11 Geflügel	17
2.11.1 Küken	17
2.11.2 Futtermittel / Fütterung	17
2.11.3 Hygiene und Sicherheit im Stall	17
2.11.4 Herkunft der Tiere	17
2.11.5 Verladen von Tieren beim Produzenten und Züchter	17
2.11.6 Qualitätsorientierte Produktion	18
2.11.7 Freilandpoulet	18
2.11.7.1 Rassen	18
2.11.8. Pouletsmast BTS und Weidegang	18
2.11.8.1 Haltung	18
2.11.8.2 Weide	18
2.11.8.3 Rassen	18
2.11.8.4 Futter	18
2.11.9 Trutenmast	18
2.11.9.1 Haltung	18
2.11.9.2 Futter	18
2.11.10 Legehennen	19
2.11.10.1 Haltung	19
Anhang I	20
3.1 Regelung Tiersektoren	20
Anhang II	21
3.2 Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren	21
3.2.1 Geltungsbereich	21
3.2.2 Ziele	21
3.2.3 Nachhaltige Fütterung	21
3.2.4 Spezifische Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel	21
Anhang II Zusatz	23
3.3 Eingeschränkter Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast (gem. Ziff. 2.4.6)	23
3.4 Antibiotika, bei denen ab 2016 mit Einschränkungen zu rechnen ist	23
Anhang III	24
3.5 Masstabelle	24

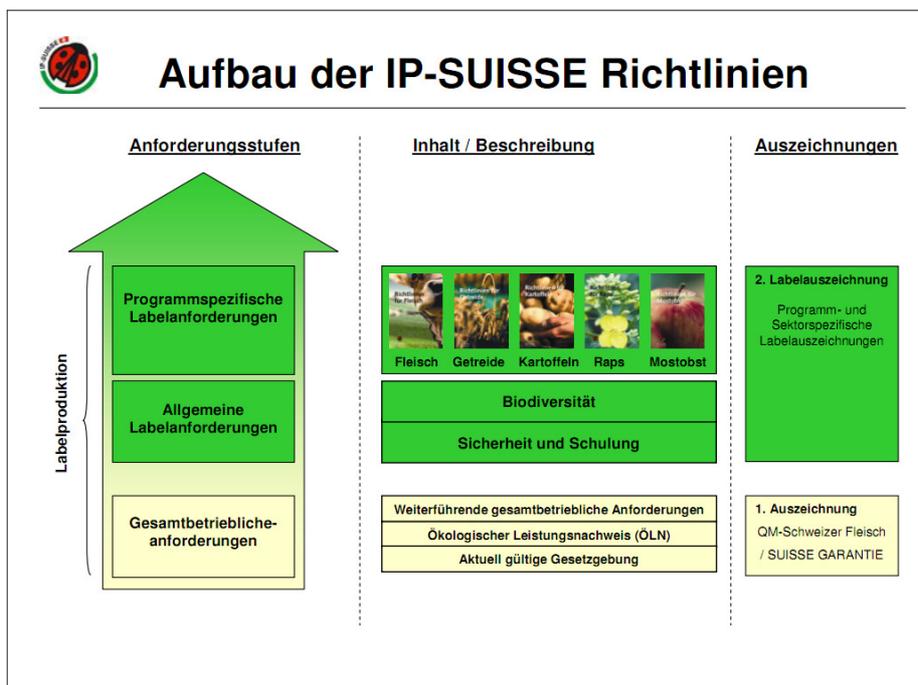
Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet.

Gesamtbetriebliche Anforderungen: Die Einhaltung der Gesamtbetrieblichen Anforderungen ist Voraussetzung für die Labelproduktion.

Labelanforderungen: Es bestehen allgemeingültige Labelanforderungen und spezifische Labelanforderungen zu Ackerkulturen, Milch, Mostobst und Fleisch. Die Einhaltung der allgemeingültigen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion.



Geltungsbereich

Die Gesamtbetrieblichen Anforderungen sowie das vorliegende Dokument inklusive Anhänge regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle der Migros (TerraSuisse), Manor, Coop, McDonalds, Hiestand, SV-Service, Denner und weitere.

Richtlinienanpassung: Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

1. Allgemeine Labelanforderungen

1.1 Allgemein

1.1.1 Biodiversität und Ressourcenschutz

Die IP-SUISSE Produzenten setzen sich für eine nachhaltige Landwirtschaft ein. Im Bereich der Biodiversität und des Ressourcenschutzes werden die bereits getätigten Massnahmen optimiert und ausgebaut.

1.1.1.1 Ziel und Zweck

Die IP-SUISSE Produzenten fördern auf ihrer Betriebsfläche die Biodiversität und schützen die natürlichen Ressourcen. Biodiversität bedeutet "biologische Vielfalt" oder "Vielfalt des Lebens": Genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt und Vielfalt der Nutzungsformen. Tiere, Pflanzen, Ökosysteme und Landschaften - aber auch wir Menschen gehören dazu.

1.1.1.2 Umsetzung

Der Betriebsleiter fördert und hebt durch die eigene Auswahl von ökologischen Leistungen auf seinem Betrieb das Niveau der Biodiversität langfristig an und schützt die natürlichen Ressourcen. Insbesondere werden Schwerpunkte bei der Qualität, der Quantität, der räumlichen Verteilung und der Strukturvielfalt gelegt. Zudem stehen neue, spezifische Möglichkeiten auf den Produktionsflächen zur Auswahl. Anhand eines Punktesystems sind die Massnahmen zu erfassen, zu bewerten sowie neue Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, damit die Biodiversität und der Schutz der natürlichen Ressourcen langfristig verbessert wird. Als Hilfsmittel zum Ausfüllen des Punktesystems dient der "Leitfaden für die Anwendung des Punktesystems".

Der detaillierte Massnahmenkatalog Biodiversität und Ressourcenschutz ist unter www.ipsuisse.ch - "Login" ersichtlich. Mitglieder können sich mittels Email und Passwort in den geschützten Bereich einloggen, Nichtmitglieder können die Demoversion anwenden.

- Es ist ein Zielwert von 17 Punkten zu erreichen.
- Aus dem Bereich Biodiversität (Ziff. 1-15) müssen mindestens 15 Punkte erzielt werden.
- Wenn der Produzent die geforderte Punktzahl nicht erreicht, muss er innerhalb von 3 Monaten die geeigneten Anpassungen vornehmen oder die geplanten Anpassungen IP-SUISSE mitteilen. Ansonsten verliert er den Status eines Labelproduzenten und somit das Anrecht auf die Labelprämien. Die Produkte werden fortan als konventionelle Produkte vermarktet.
- Eine Neuaufnahme wird verweigert, wenn der Landwirt nicht die geforderte Punktzahl erreicht.
- Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Massnahmen wird eine regionale Beratung angeboten.

Die Massnahmen Biodiversität und Ressourcenschutz sind in die periodische Kontrolltätigkeit eingebettet.

1.1.1.3 Flächen im Ausland

Wenn ein Betrieb Flächen im Ausland bewirtschaftet, dann muss er die geforderte Punktzahl im Bereich von Biodiversität und Ressourcenschutz auf der Schweizer Fläche und der angestammten Fläche im Ausland erbringen.

1.1.1.4 Landlose Betriebe

Ein Betrieb gilt als landlos, wenn gemäss Suisse-Bilanz mehr als 90 % der anfallenden organischen Nährstoffe (Gülle, Mist, Kompost, vergärtes Material usw.) vom Betrieb weggeführt werden. Landlose Betriebe können die Biodiversität auch im Rahmen einer ÖLN-Gemeinschaft erfüllen.

ÖLN-Gemeinschaften können die Anforderungen Biodiversität und Ressourcenschutz innerhalb der Gemeinschaft erbringen (wobei die errechnete Punktzahl für alle Betriebe gilt) oder sie einzelbetrieblich erfüllen. Wird die Biodiversität einzeln erfüllt, so sind die Flächenangaben der Frühjahrserhebung massgebend. Die als landlos geltenden Betriebe müssen 100 % ihrer organischen Nährstoffe auf IP-SUISSE Betrieben ausbringen, welche Biodiversität erfüllen.

1.1.1.5 Direktvermarkter

Ein Betrieb, der seine Produkte mit dem IP-SUISSE Logo auszeichnet und vermarktet, muss mit der IP-SUISSE die "Vereinbarung zur Vermarktung von IP-SUISSE Produkten" unterzeichnen und das "Reglement für die Aufbereitung und Vermarktung von IP-SUISSE Produkten" einhalten.

2. Labelanforderungen IP-SUISSE Tierhaltung

2.1 Anforderungen für sämtliche Tierkategorien

Die Richtlinien Tierhaltung umfassen sämtliche Tierkategorien und sind für den Produzenten frei wählbar.

Die in diesem Kapitel aufgeführten Vorgaben enthalten Anforderungen, welche für sämtliche Tierkategorien gelten.

Die Anforderung "Biodiversität" gilt aktuell für sämtliche IP-SUISSE Tierkategorien, mit Ausnahme der IPS Kühe RAUS.

2.1.1 Regelungen der Tiersektoren

Auf dem gleichen Betrieb (siehe Punkt 1.6.1 Gesamtbetriebliche Anforderungen) werden sämtliche Tiere der gleichen Tierkategorie gemäss den geltenden Labelanforderungen gehalten. Als Tierkategorien gelten die im Anhang 3 aufgeführten Kategorien.

2.1.2 Fütterung / Futtermittelhersteller

Die Vorgaben bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln befinden sich im Anhang. Die Einhaltung der Weisungen bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln wird durch unabhängige Kontrollstellen kontrolliert.

2.1.3 Tiermarkierung, -meldungen und -herkunft (Identität)

- Für Kälber und Tiere aus der Grossviehmast müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch labelspezifische Zusatzmeldungen (Geburts- und Zugangsmeldungen) über www.agate.ch hinterlegt werden.
- Für Mastschweine muss nebst der öffentlich-rechtlichen Zugangsmeldung auch eine labelspezifische Zugangsmeldung via www.agate.ch hinterlegt werden.
- Ferkel müssen mit doppelfarbigen Labelohrmarken - zu beziehen bei www.agate.ch - markiert werden.
- Lämmer inkl. Alplämmer müssen mit einer elektronischen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Diese wird über www.agate.ch bezogen. Zudem müssen Geburt, Abgang und Zugang auf www.sheeponline.ch hinterlegt werden.
- Ein Teil der oben genannten Meldungen kann auch über das App IP-SUISSE Tier erledigt werden.

2.1.4 Tierherkunft

Sämtliche Tiere sind in der Schweiz geboren, aufgezogen und ausgemästet worden. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Agate, resp. Tierverkehrsdatenbank).

2.1.5 Tiergesundheit

Der Produzent und sein Bestandestierarzt zeichnen eine Tierarzneimittelvereinbarung. Von dieser Regelung sind Geflügelproduzenten befreit. Der Tierarzt des Systemlieferanten ist direkter Ansprechpartner für den Produzenten. Kranke oder verletzte Tiere - Ausnahme bildet das Geflügel - müssen von den anderen Tieren isoliert gehalten werden können (leere Bucht oder eine andere Einrichtung). Kranke oder verletzte Tiere müssen an einem trockenen, windgeschützten Ort mit ausreichend Einstreue gehalten werden. Schweine und Schafe dürfen nicht fixiert werden.

2.1.6 Mindesthaltedauer auf Labelbetrieben

Die minimale Aufenthaltsdauer auf Labelbetrieben (vor der Schlachtung) beträgt:

Tierkategorie	Minimale Aufenthaltsdauer
Mastkälber, Ferkel, Mastschweine, Mastlämmer, Kaninchen und sämtliches Geflügel	Gesamte Mastdauer
Tiere aus Grossviehmast: Bankvieh BTS/RAUS	5 Monate
Tiere aus Grossviehmast: Weidemast (Weiderind/IPSWeidebeef)	6 Monate
Tiere aus Grossviehmast: SwissBlackAngus	5 Monate
Kühe	12 Monate

2.1.7 Labelvignetten / Begleitdokumente

Labeltiere müssen mit dem Begleitdokument für Klautiere des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) versehen werden und mit der Labelvignette an den Abnehmer (Schlachtbetrieb, Mastbetrieb) geliefert werden. Geflügel und Kaninchen müssen mit den Lieferdokumenten der Systemlieferanten geliefert werden.

2.1.8 Vermarktung

Der Verarbeiter hält in seinen Einkaufsbedingungen fest, über welche Absatzkanäle (Viehhandel) und zu welchen Konditionen schlachtreife Tiere angeliefert werden können. Der Produzent ist frei, Tiere direkt oder über die vom Verarbeiter vorgegebenen Absatzkanäle zu vermarkten.

2.1.9 Verlad und Transport von Tieren

- Der Tierhalter muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden.
- Die Treibwege und Rampen müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.
- Bei Neu- und Umbauten von Schweinemast- und Zuchtbetrieben muss eine Rampe zum Verlad zur Verfügung stehen, für bestehende Betriebe wird eine Rampe empfohlen.
- Für die Masttiere aus Gruppenhaltung müssen Treibwege vorhanden sein, gesichert mit Gattern (Mindesthöhe von 80 cm bei Schweinen und von 100 cm bei Bankvieh).
- Die Tiere müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.
- **Trächtigkeit im fortgeschrittenen Stadium bei der Schlachtung ist zu vermeiden. Das Management ist dementsprechend anzupassen.**

Die gewerbsmässigen Transporteure und Tierhalter, welche neben ihren eigenen auch Tiere anderer Tierhalter transportieren, müssen bei einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung, gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren, erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Neu eingestellte Chauffeure haben die Anmeldebestätigung für den nächstmöglichen Kurs bei sich zu führen. Tierhalter, welche ausschliesslich ihre eigenen Tiere transportieren, wird die Ausbildung empfohlen.

Der Schweizer Tierschutz STS überwacht die Einhaltung der Vorgaben im Bereich Tiertransport im Auftrag von IP-SUISSE.

2.1.10 Produktqualität

Der Labelproduzent kennt die Qualitätsanforderungen des Verarbeiters – ersichtlich in den Einkaufsbedingungen - und ist entsprechend bestrebt, qualitativ hochwertige Produkte zu produzieren.

2.1.11 Kosten

Die Labelabgaben setzen sich aus dem Mitgliederbeitrag (Pauschalbeitrag ist statutarisch festgelegt) und einem leistungsabhängigen Beitrag je geschlachtetes Tier oder pro kg produzierte Milch zusammen.

Verstösse gegen die geltenden Richtlinien bei Kontrollen sind gemäss Sanktionsreglement mit Gebühren behaftet. Bei einer Verwarnung, Ausschluss oder Sperre wird dem fehlbaren Produzenten eine entsprechende Gebühr in Rechnung gestellt.

2.1.12 Labeltiere von Alp- oder Sömmerungsbetrieben

Die Alpbetriebe müssen gemäss der Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133) bewirtschaftet werden. Die Vermarktung von Mastkälbern, Lämmern (inkl. Alpämmern) und Mastschweinen ab einem Alpbetrieb in den IP-SUISSE Labelkanal ist nur möglich, wenn der Alpbetrieb vorgängig kontrolliert (in der Regel alle 3 bis 4 Jahre) und durch die IP-SUISSE ausgezeichnet wurde (analog Talbetrieb).

2.2 Schweinezucht

2.2.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors „Schweinezucht“ nach den nachfolgenden Anforderungen gehalten werden:

Kategorie		Anforderungen IP-SUISSE Tierhaltung
E1	Zuchteber über ½ jählig	RAUS-Anforderungen ¹
E2	nicht säugende Zuchtsauen über ½ jählig	BTS- und RAUS-Anforderungen
E3	säugende Zuchtsauen	BTS-Anforderungen
E4	abgesetzte Ferkel	BTS-Anforderungen
E5	Remonten bis ½ jählig und Mastschweine	BTS- und RAUS-Anforderungen

¹ Die Liegefläche des Zuchtebers ist gemäss Tierwohlbeiträge BTS Verordnung einzustreuen.

Der Liegebereich für sämtliche Kategorien ist ausreichend und regelmässig einzustreuen. Als Grundlage gilt **grundsätzlich** die Direktzahlungsverordnung (SR 91.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge sowie die Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (455.110.1).

Bei IP-SUISSE Tieren muss weiterhin immer eine bodenbedeckend eingestreute, trockene, nicht perforierte Liegefläche zur Verfügung stehen. Als Einstreumaterial muss Langstroh verwendet werden (Schnittlänge mindestens 5 cm). Bis max. 50 % der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.

Studien der Forschungsanstalt Tänikon (FAT) zeigen, dass die Gruppenhaltung von Sauen während der Deckzeit erfolgreich betrieben werden kann. Aus Sicht der IP-SUISSE ist diese Haltungsform zu empfehlen.

Die hindernisfreie, eingestreute und unperforierte Liegefläche beträgt in jedem Fall mindestens 1.2 m mal 1.9 m oder 1 m mal 2 m. Die hindernisfreie Fläche darf unter dem Fresstrog (jedoch nicht unter dem Abweissbügel) bis zum tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, sofern dieser an der tiefsten Stelle eine Bodenfreiheit von 15 cm aufweist.

Als Leitsysteme in den Abferkelbuchten sind Abweissbügel erlaubt. Diese dürfen maximal 0.20 m in die Bucht ragen.

Für ferkelführende Mutterschweine und Ferkel sind folgende Mindestmasse (Angaben je Mutterschwein oder Ferkel) festgelegt:

Buchtengrösse	Festboden	Eingestreute Liegefläche	Eingestreuertes Ferkelnest
mindestens 6.0 m ²	4.5 m ²	3.0 m ²	
empfohlen 7.0 m ²	4.9 m ²	3.4 m ²	0.1 m ² /Ferkel

2.2.1.1 Einsatz „künstlicher Ammen“

Für den Einsatz technischer Hilfsmittel, wie sogenannten "Nurseries", "Rescue Decks" (künstliche Ammen) wird keine Betriebsbewilligung erteilt und eine allfällige Anschaffung erfolgt auf eigenes Risiko. Wird die befristete Betriebsbewilligung vom BLV in eine generelle Betriebsbewilligung umgewandelt, behält sich die IP-SUISSE eine Neu- respektive Gesamtbeurteilung vor und wird neu entscheiden.

2.2.2 Tiergesundheit

2.2.2.1 Kastration

Für den Produzenten oder den Bestandestierarzt sind ausschliesslich die chirurgische Kastration unter Narkose und Schmerzausschaltung und - falls der Markt dies verlangt - die Ebermast zugelassen.

Der Produzent muss die chirurgische Kastration unter Narkose und Schmerzausschaltung (Inhalationsmethode) ab dem 1. Januar 2010 mittels amtlich bewilligter Geräte nach der Absolvierung eines Kurses vornehmen. Die Kastration hat vor dem 14. Lebensstag der Ferkel zu erfolgen (Ausnahme: Kastration durch den Bestandestierarzt). Das Kastrationsdatum ist im Stalljournal einzutragen.

2.2.2.2 Absetzfristen

Die Säugezeit beträgt mindestens 4-6 Wochen (Betriebsdurchschnitt). Für den einzelnen Wurf gilt ein Minimum von 24 Tagen.

Das Absetzdatum ist im Stalljournal oder auf dem Sauenblatt aufzuführen.

2.2.2.3 Mitgliedschaft (Suisag – SGD) oder gleichwertige Organisationen

Jeder Zuchtbetrieb muss dem Schweinegesundheitsdienst (Suisag - SGD) oder gleichwertigen Organisationen wie beispielsweise Quality porc oder Safety plus angeschlossen sein und die jeweiligen Anforderungen erfüllen.

Zurückgestufte oder gesperrte Betriebe müssen die Geschäftsstelle umgehend informieren. Ein allfälliger vom SGD oder einer gleichwertigen Organisation ausgearbeiteter Sanierungsvorschlag sowie eine Liste der Mastbetriebe, welche die Ferkel solcher Betriebe einstellen werden, müssen der Geschäftsstelle unterbreitet werden.

Bei gesundheitlichen Problemen im Stall sind die Kontrolleure vor dem Betreten der Ställe darauf aufmerksam zu machen (bei Abwesenheit Vermerk an Stalltüre anbringen).

Der Produzent gibt der Geschäftsstelle das Recht, bei der Suisag - SGD oder gleichwertigen Organisationen Informationen über den Betriebsstand einzuholen.

2.2.2.4 Arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP)

Abferkelringe müssen bei der Geschäftsstelle gemeldet sein unter Angabe des Ringverantwortlichen. Eine allfällige Sanktion eines Mitgliedes eines AFP-Ringes hat die Sanktion des gesamten Ringes zur Folge. **Der Wechsel von Betrieben in andere Ringe ist nur nach Absprache mit IPS möglich. Der Wechsel von Deckbetrieben ist untersagt.**

2.2.3 Genetik

2.2.3.1 Zuchtgenetik

Mutterlinien: Ab 1.3.2018 sind die Mutterlinienrassen Edelschwein (ES), Schweizer Landrasse (SL) wie auch deren Kreuzungsprodukt (Kreuzungssauen aus ES und SL) einzusetzen. Für die SL ist auf Stufe F1 der Elterntiere ein Mindestanteil von 50 % CH-Genetik einzuhalten.

Vaterlinien: Auf Ebene Vaterlinien ist ab 01.03.2018 nur die Rasse (ES-Vaterlinie der SUISAG) mit E-Coli F18-Genotyp AA (d.h. reinerbig resistent gegen E-Coli F18) einzusetzen. Diese Liste kann aufgrund weiterer Erkenntnisse angepasst werden.

Eigene Eber anderer Rassen können noch bis 31.12.2018 eingesetzt werden.
Zukauf von Jungsaunen nur von SUISAG-Herdebuchbetrieben.

2.2.4 Fütterung

2.2.4.1 Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)

Die bedarfsgerechte Rationengestaltung der Fütterung ist mittels stickstoffreduzierter Phasenfütterung und folgenden max. Rohproteinwerten erwünscht:

Futterart	Max. Rohprotein / MJ Verdauliche Energie Schweiz
Ferkelfutter	12.2 g RP / MJ VES
Jäger- (Vormast-) Futter (bis 60 kg LG)	12.0 g RP / MJ VES
Ausmastfutter (ab 60 kg LG)	10.4 g RP / MJ VES)
Sauen laktierend	12.0 g RP / MJ VES
Sauen tragend	10.7 g RP / MJ VES

2.2.4.2 Nachhaltige Fütterung

Das Mischfutter muss in der Schweiz hergestellt werden (ab 01.07.2018)

2.3 Schweinemast

2.3.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors „Schweinemast“ nach den BTS- und RAUS-Anforderungen (Anforderungen Tierwohlbeiträge) gehalten werden. Der Liegebereich ist ausreichend und regelmässig einzustreuen.

Abmessungen / Flächenmasse

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Mindestmasse gilt immer die begehbbare Fläche (Mindestflächenangaben in m² / Tier).

	Liegebereich (eingestreut)	Auslauf	Gesamtfläche
Vormast 25 - 60 kg LG	0.25 - 0.40	0.45	0.85
Ausmast 60 - 110 kg LG	0.40 - 0.60	0.65	1.25

Ställe mit Schiebewänden

Lebendgewicht	Masttage	Eingestreute Liegefläche	Auslauf	Total
bis 25 kg LG	0	0.25 m ²	0.45 m ²	0.70 m ²
25 - 40 kg LG	21	0.32 m ²	0.45 m ²	0.77 m ²
40 - 60 kg LG	50	0.40 m ²	0.45 m ²	0.85 m ²
60 - 80 kg LG	78	0.50 m ²	0,65 m ²	1.15 m ²
80 - 110 kg LG	114	0.60 m ²	0.65 m ²	1.25 m ²

Der Liegebereich für sämtliche Kategorien ist ausreichend und regelmässig einzustreuen. Als Grundlage gilt **grundsätzlich** die Direktzahlungsverordnung (SR 91.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge sowie die Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (455.110.1).

Bei IP-SUISSE Tieren muss weiterhin immer eine bodenbedeckend eingestreute, trockene, nicht perforierte Liegefläche zur Verfügung stehen. Als Einstreumaterial muss Langstroh verwendet werden (Schnittlänge mindestens 5 cm). Bis max. 50 % der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.

2.3.2 Ferkelzukauf

Ferkelzukäufe erfolgen ausschliesslich von IP-SUISSE Zuchtbetrieben. Dabei sind die Ferkel restlos mit IP-SUISSE Ohrmarken gekennzeichnet.

Die Zugangsmeldung inkl. Labelmeldung hat über www.agate.ch zu erfolgen.

2.3.3 Freilandhaltung

Den Schweinen stehen Unterstände zur Verfügung, welche eine trockene, eingestreute und windgeschützte Fläche aufweisen. Sie bieten Schutz vor Kälte (Iglu) und Hitze (Suhlen und Schattenplätze).

- Den Mastschweinen wird eine Gesamtfläche von mind. 2.0 Aren pro Tier und Umtrieb zur Verfügung gestellt.
- Bei der Freilandhaltung von Mastschweinen ist dem Boden- und Gewässerschutz Rechnung zu tragen.
- Nasenringe sind bei Schweinen in Freilandhaltung verboten.

2.3.4 Alpschweine

Alpschweine stammen von IP-SUISSE Zuchtbetrieben und verbringen mindestens 56 Tage auf einer Alp. Nebst den Anforderungen an IP-SUISSE Mastschweine gelten folgende zusätzlichen Punkte:

- Pro Schwein stehen 40 m² Naturboden als Auslauf zur Verfügung
- Alpschweine dürfen nur auf Kuhalpen gehalten werden, auf denen die vor Ort Milch verkäst wird
- Die Alpschweine erhalten täglich frische Schotte (5-15 Liter)
- Berücksichtigung "Biodiversität Alp"

2.3.5 Fütterung

2.3.5.1 Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)

Die bedarfsgerechte Rationengestaltung der Fütterung ist mittels stickstoffreduzierter Phasenfütterung und folgenden max. Rohproteinwerten erwünscht:

Futterart	Max. Rohprotein / MJ Verdauliche Energie Schweiz
Ferkelfutter	12.2 g RP / MJ VES
Jäger- (Vormast-) Futter (bis 60 kg LG)	12.0 g RP / MJ VES
Ausmastfutter (ab 60 kg LG)	10.4 g RP / MJ VES)
Sauen laktierend	12.0 g RP / MJ VES
Sauen tragend	10.7 g RP / MJ VES

2.3.5.2 Nachhaltige Fütterung

Das Mischfutter muss in der Schweiz hergestellt werden (ab 1.7.2018)

2.4 Kälbermast

2.4.1 Haltung

- Die Haltung hat gemäss Anforderung RAUS zu erfolgen. Es ist sowohl die Haltung in Liegeboxen als auch auf Tiefstreu möglich. Die Grösse der jeweiligen Stallteilflächen (Auslauf, eingestreuter Bereich usw.) finden Sie im Anhang.
- Die Gruppengrösse darf 40 Tiere nicht überschreiten. Laufende Einstellungen betriebsfremder Tiere sind nur bei Gruppen unter 15 Tieren erlaubt. Ausnahme von dieser Regel bildet die Bestockung der Gruppe über eine Quarantänebuch. Mastumtriebe mit Gruppengrösse ab 15 Tieren erfolgen im REIN-RAUS-System, wobei innerhalb von 5 Tagen eingestallt werden muss (Ausnahme bei eigenen Kälbern).
- Im gleichen Stall dürfen nur Raufutterverzehrer (keine Schweine und Hühner) gehalten werden.

2.4.2 Haltung der Aufzuchtkälber, Meldung auf www.agate.ch

- Es ist möglich, die Mastkälber gemäss Vorgaben RAUS, die Aufzuchtkälber dagegen ohne Auslauf zu halten. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Mastkälber als Labeltiere auf www.agate.ch hinterlegt sind. Die Aufzuchtkälber dürfen nicht mit einer Labelmeldung versehen sein!
- Aus diesem Grund ist es spätestens per 1.1.2015 zwingend, alle IP-SUISSE Mastkälber auf www.agate.ch zu melden. Tiere ohne Labelmeldung können nicht als IP-SUISSE Mastkalb geschlachtet werden.

2.4.3 Einstreue

Als Einstreumaterial bei Tiefstreu muss sauberes und staubfreies Stroh verwendet werden. Die Liegefläche darf keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Bei Hochboxen kann Häckselstroh verwendet werden.

2.4.4 Zukauf von Tränkekälber

Bei der Einnistung werden ein Mindestalter von 3 Wochen und ein Maximalalter von 7 Wochen vorgeschrieben. Die Tränker müssen vom Geburtsbetrieb am gleichen Tag in den Label-Mastbetrieb gelangen, d.h. die Tränker dürfen nicht zwischengestellt werden. Zwischengestellte Tiere können über die Agate nicht als Labeltiere gemeldet und daher nicht im Labelprogramm IP-SUISSE geführt werden.

2.4.5 Fütterung

2.4.5.1 Vollmilch

Dem Kalb muss während seiner Lebensphase mindestens 1'000 Liter Vollmilch (frische Kuhmilch) mit einer idealen Milchtemperatur von 38 bis 40°C über eine Saugvorrichtung vertränkt werden.

- Während den ersten 8 Lebenswochen ist das Kalb mit Vollmilch zu füttern.
- Bei zugekauften Masttieren muss während der Ausmast mind. 700 Liter Vollmilch je Kalb vertränkt werden.

Futtermittelbestimmungen

- Der Einsatz standardisierter Vollmilch (gewerbsmässige Zugabe oder Entzug einzelner Milchbestandteile), sowie Schotten oder Schottenkonzentrate ist nicht gestattet
- Der Einsatz von Magermilch ist erlaubt

Eine reine Milchpulver/Wasser-Mast ist auch während einer eingeschränkten Zeitdauer untersagt. Um dem Ziel einer qualitätsorientierten Produktion gerecht zu werden, wird der Einsatz eines dem Tier angepassten Ergänzungsfutters empfohlen.

2.4.5.2 Lagerung und Milchqualität

Wird Kuhmilch nicht direkt und sofort vertränkt (14 Stunden), müssen zur Lagerung geschlossene Behälter vorhanden sein. Die Stabilisierung der Milch erfolgt ausschliesslich über Kühlung. Die Behälter für die Lagerung müssen vor jeder Befüllung gereinigt werden.

Milch von mit Antibiotika behandelten Kühen (z.B. bei Euterbehandlungen) darf vor Ablauf der Absetzfrist für Verkehrsmilch keinesfalls den Mastkälbern verfüttert werden.

2.4.5.3 Heu und Wasser

Kälber müssen sauberes, grob strukturiertes Heu (z.B. Ökoheu) zur freien Verfügung (ab libitum) erhalten. Das Heu muss mindestens 1 Mal täglich frisch nach der Tränke angeboten werden. Das Heu muss in einer Raufe oder eigens dafür vorgesehenen Krippe vorgelegt werden. Die Heugabe muss örtlich getrennt von der Tränkestelle (Milch und Wasser) erfolgen.

Die Kälber müssen jederzeit Zugang zu einer offenen Wasserstelle mit frischem Wasser haben (Tränkebecken). Die Verabreichung über eine Saugvorrichtung (Nuggi) ist verboten.

2.4.6 Tiergesundheit

Tiere, welche mehr als 2 mal mit Antibiotika behandelt werden, dürfen nicht als Labeltiere vermarktet werden. Antibiotika der Gruppen Quinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation dürfen nur noch in Ausnahmefällen und bei schriftlicher Begründung durch den Bestandestierarzt (Eintrag im Behandlungsjournal) eingesetzt werden. Diese Antibiotika sollen nur nach bakteriologischer Sicherung der Diagnose und Sensitivitätsprüfung der beteiligten Erreger sowie bei Vorliegen von Resistenzen gegenüber anderen Antibiotika angewendet werden. Der Einsatz sollte aus Gründen einer möglichen Resistenzbildung nicht bei geringfügigen Infektionen erfolgen. Bei Makroliden ist aus Gründen der möglichen Resistenzbildung ab 2016 mit erheblichen Einschränkungen für den Einsatz bei Mastkälbern (insbesondere für den prophylaktischen und metaphylaktischen Einsatz) zu rechnen.

Ein detaillierter Beschrieb der Antibiotika der Gruppe Quinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Makrolide ist im Anhang ersichtlich.

2.5 Grossviehmast (Bankvieh)

Werden mehrere Grossviehmastprogramme auf demselben Betrieb gehalten, so gelten die Anforderungen des strengeren Programmes für alle Tiere der entsprechenden Tierkategorie (Kombination).

2.5.1 IP-SUISSE Grossvieh BTS/RAUS

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors „Grossviehmast“ nach den BTS- und RAUS-Anforderungen gehalten werden. Die Haltung von Tieren in Liegeboxen ist nur auf bewilligten Liegematten (DLG FokusTest BTS Rindvieh) gestattet. Die Liegefläche ist auch bei Liegematten regelmässig und ausreichend einzustreuen.

2.5.2 Pure Simmental

Für die Haltung von PURE SIMMENTAL Tieren gelten die Anforderungen der Kategorie Grossviehmast (Kapitel 8) oder Kühe (Kapitel 9 oder 10). Zur Schlachtung bestimmte Jungkühe (Kategorie A2, nach Erstkalbung), müssen während dem letzten Lebensjahr mindestens gemäss den RAUS-Anforderungen gehalten worden sein. Für PURE SIMMENTAL sind ausschliesslich reinrassige Simmental Tiere (Code 60) zugelassen.

2.5.3 Weidemast (Weidebeef, Silvestri Weiderind©)

Für Tiere aus solchen Haltungsformen gelten als Mindestanforderungen die entsprechenden IP-SUISSE Tierkategorien Grossviehmast (Kapitel 2.5.1) oder Kühe (2.6 oder 2.7).

Eine Kombination Grossvieh BTS/RAUS und Weidemast auf demselben Betrieb ist nicht möglich! Eine Kombination Weidemast und SBA auf demselben Betrieb ist nur möglich, wenn alle Tiere dieser Tierkategorie die Anforderungen der Weidemast erfüllen.

2.5.3.1 Tierhaltung

Zusätzlich zu den BTS- und RAUS Anforderungen ist die Weide während der Vegetationsperiode täglich mindestens 8 Stunden zwingend.

Die Kastration sowie das Enthornen haben strikte nach dem Tierschutzgesetz zu erfolgen. Eine Enthornung nach der 10. Alterswoche ist nicht zugelassen.

2.5.3.2 Mastremonten

Zugekaufte Remonten müssen ab 1.1.2019 auch im Zuchtbetrieb in einer BTS/RAUS und Weidegang **während der Vegetationszeit gehalten werden (ab dem 161. Alterstag)**. Die Mindesthaltungsdauer auf dem Ausmastbetrieb beträgt 6 Monate.

2.5.3.3 Fütterung Weidemast

Die Fütterungsvorschriften "Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)" des Bundes sind gesamtbetrieblich oder mindestens für die Tierkategorien Weidebeef/Weiderind einzuhalten. Bei nicht gesamtbetrieblicher GMF ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens 75 % der Futterration aus Gras, Heu oder Grassilage besteht (Berggebiet 85 %). Die Weideration muss an den Weidetagen mindestens 50 % des Bedarfes abdecken.

Die Verfütterung von Soja ist nicht erlaubt.

2.5.3.4 Genetik

Nur reinrassige Fleischerassen oder Tiere mit mindestens 50 %iger Einkreuzung (F1) folgender Rassen: Angus, Limousin, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh, Aubrac. Ab 01.01.2010 sind Tiere und Kreuzungstiere der Rassen Blonde d'Aquitaine, Charolais und weissblaue Belgier nicht mehr zugelassen.

2.5.3.5 Tierkategorien

Als IPS-Weidemasttiere werden nur Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A7, A8 übernommen.

2.5.3.6 Vertragsproduktion

Weidemasttiere werden als Silvestri Weiderind© und IPS-Weidebeef (IPS KUVAG) mit den entsprechenden Handelsbetrieben vermarktet. Es gelten die Übernahmbedingungen, Richtlinien und IPS Prämien gemäss Vertragspartner.

2.5.4 Swiss Black Angus (SBA)

2.5.4.1 Tierhaltung SBA

Mutterkühe und Kälber: Mutterkühe und saugende Kälber sind gemäss BTS und RAUS Anforderungen (inkl. Weide) zu halten. Die Kälber müssen immer Zugang zu den Muttertieren haben und mindestens 8 Monate von ihrer Mutter gesäugt werden.

Eine Kombination Grossvieh BTS/RAUS und Swiss Black Angus (SBA) auf demselben Betrieb ist nur möglich, wenn bei allen Tieren dieser Tierkategorie kein Soja verfüttert wird. Eine Kombination Weidemast und SBA auf demselben Betrieb ist nur möglich, wenn alle Tiere dieser Tierkategorie die Anforderungen der Weidemast erfüllen.

Masttiere: Abgesetzte Kälber sind gemäss BTS und RAUS zu halten und haben dauernden Zugang zu einem Laufhof oder Weide.

2.5.4.2 Fütterung SBA

Die Fütterung der Mutterkühe erfolgt nur mit Raufutter. Mineralstoffe, Spurenelement und Vitamine als Ergänzung erlaubt.

2.5.4.3 Genetik

SBA-Mutterkühe: als SBA Mutterkühe sind nur Tiere zugelassen, welche mindestens 50 % Angusblutanteil haben.

SBA-Väter: Als SBA-Väter sind nur Angusstiere zugelassen, die vom Schweizerischen Fleischerinderherdebuch anerkannt sind.

SBA-Schlachttiere: Voraussetzung für die Vermarktung von SBA-Schlachttieren:

1. Tierkategorie A3, A4, A5, A7, A8, A9. Nur Rinder und Ochsen mit mindestens 75 % Angusblut, max. 24 Monate alt.
2. Schlachtkühe A2 Mindestens 75 % Angusblut.
3. SBA Schlachttiere mit zugekauften Remonten sind möglich, sofern die Remonten folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - wenn sie Punkt 1 erfüllen
 - wenn sie aus einem anerkannten SBA Betrieb oder von einem Mutterkuh CH anerkannten Betrieb zugekauft werden.
 - wenn sie mindestens 5 Monate auf dem Betrieb gehalten werden.

2.5.4.4 Vertragsproduktion

Weidemasttiere werden mit den entsprechenden Handelsbetrieben vermarktet (IPS-KUVAG). Es gelten die Übernahmebedingungen, Richtlinien und IPS Prämien gemäss Vertragspartner.

2.6 Kühe BTS und RAUS

2.6.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors "Schlachtkühe BTS+RAUS" nach BTS und RAUS Anforderungen gehalten werden.

2.7 Schlachtkühe RAUS

2.7.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors "Schlachtkühe RAUS" nach den RAUS-Anforderungen gehalten werden.

2.8 Lämmerzucht

2.8.1 Haltung

- Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors "Lämmermast" nach den RAUS-Anforderungen gehalten werden.
- Die Stallhaltung inkl. täglicher Auslauf ist nur gestattet, sofern die Witterung die Weidehaltung nicht zulässt.
- Für Auen mit Lämmern bis zum Alter von 21 Tagen ist kein täglicher Auslauf notwendig.

Beleuchtung: Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere (Aktivfläche) muss tagsüber mindestens 15 Lux erreichen. Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

2.8.2 Tiergesundheit

Die Durchführung eines Entwurmungsprogrammes (Herdenmanagement) und die regelmässige Klauenpflege (Klauenbad) sind in Absprache mit dem Bestandestierarzt vorgeschrieben. Es wird empfohlen, im Sanierungsprogramm für Moderhinke des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK) teilzunehmen.

2.9 Lämmermast

2.9.1 Haltung

- Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors „Lämmermast“ nach den RAUS-Anforderungen gehalten werden.
- Die Stallhaltung inkl. täglicher Auslauf ist nur gestattet, sofern die Witterung die Weidehaltung nicht zulässt.

- Beleuchtung: Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere (Aktivfläche) muss tagsüber mindestens 15 Lux erreichen. Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

2.10 Alplämmer

2.10.1 Haltung

- Gemäss Lämmermast (Ziff 2.11.1)
- Zusätzlich müssen die Tiere während mindestens 56 Tagen auf einem Alp- oder Sömmerungsbetrieb gehalten werden.
- Berücksichtigung "Biodiversität Alp"

2.11 Geflügel

Die untenstehenden Vorgaben sind für alle IP-SUISSE Geflügelarten verbindlich. Die spezifischen Vorgaben der entsprechenden Geflügelarten sind in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

2.11.1 Küken

Die Eintagsküken werden in der Schweiz gebrütet und aufgezogen.

2.11.2 Futtermittel / Fütterung

Das Futter darf keine leistungsfördernden oder pharmakologisch aktive antimikrobielle, leistungsfördernde Substanzen enthalten. Der Gesunderhaltung dienende prophylaktische Wurmbehandlungen dürfen bei Bedarf eingesetzt werden, spätestens bis 5 Tage vor dem voraussichtlichen Schlachtermin. Medizinalfutter darf nur mit tierärztlicher Rezeptur verwendet werden. Nach dem Einsatz rezept- oder bewilligungspflichtiger Substanzen sind die Absetzfristen strikte einzuhalten. Den Tieren ist durchgehend frisches Wasser zur Verfügung zu stellen. Die Vorgaben bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln befinden sich im Anhang. Die Einhaltung der Weisungen bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln wird durch unabhängige Kontrollstellen kontrolliert.

2.11.3 Hygiene und Sicherheit im Stall

Haltungsform, Stallklima und Stalltemperaturen müssen auf die Legehennen abgestimmt sein. Die Tiere sind sauber zu halten. Böden und Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht verletzt werden.

Zur Einhaltung der Hygiene ist der Stallvorraum vom Stallinnenraum zu trennen. Im Stallvorraum befinden sich Wasch- und Desinfektionsgelegenheiten. Es werden stalleigene Überkleider, Stiefel und Kopfbedeckung benützt. Besuche sind auf das Minimum zu beschränken und in einem entsprechenden Rapportjournal zu notieren.

2.11.4 Herkunft der Tiere

Sämtliche Legehennen sind in der Schweiz gebrütet und aufgezogen worden. Die Aufzuchtbetriebe garantieren dafür, dass die Tiere nicht aus dem Ausland stammen.

2.11.5 Verladen von Tieren beim Produzenten und Züchter

Der Tierhalter muss beim Verladen der Tiere anwesend sein. Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden.

2.11.6 Qualitätsorientierte Produktion

Der Labelproduzent kennt die Qualitätsanforderungen des Verarbeiters – ersichtlich in den Einkaufsbedingungen - und ist entsprechend bestrebt, qualitativ hochwertige Produkte zu produzieren.

2.11.7 Freilandpoulet

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors "Freilandpoulet" nach den BTS- und RAUS-Anforderungen gehalten werden. Zudem ist die Einhaltung der Geflügelkennzeichnungsverordnung GKZV, SR 916.342 vorgeschrieben.

2.11.7.1 Rassen

Es sind nur extensive oder halbextensive Rassen erlaubt (beispielsweise Hubbard, JA957, JA987, JA657, Sasso TN44 etc.)

2.11.8. Pouletsmast BTS und Weidegang

2.11.8.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors „Pouletsmast BTS mit Weidegang" nach den BTS-Anforderungen gehalten werden.

2.11.8.2 Weide

Ab dem 22. Lebenstag muss den Poulets eine Weide zur Verfügung stehen. Die Weide muss im Minimum zwischen 13.00 und 16.00 Uhr zugänglich sein. Die Einhaltung der Vorgaben RAUS an die Weide ist empfohlen. Die Weidefläche muss mindestens doppelt so gross sein wie die Stallfläche.

2.11.8.3 Rassen

Es sind nur extensive oder halbextensive Rassen erlaubt (beispielsweise Hubbard, JA957, JA987, JA657, Sasso TN44 etc.)

2.11.8.4 Futter

Der Anteil Schweizer Getreide eines Futtermittels für IP-SUISSE Pouletsmast muss zu 100 % aus Schweizer Herkunft stammen (Schweizer Getreide umfasst Weizen, Mais, Gerste, Triticale, Hafer sowie Müllerei-Nebenprodukte).

2.11.9 Trutenmast

2.11.9.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors „Trutenmast“ nach den BTS- und RAUS-Anforderungen gehalten werden. Die Weidefläche muss mindestens 2 m² pro Tier betragen.

2.11.9.2 Futter

Der Anteil Schweizer Getreide eines Futtermittels für IP-SUISSE Trutenmast muss zu 100 % aus Schweizer Herkunft stammen (Schweizer Getreide umfasst Weizen, Mais, Gerste, Triticale, Hafer sowie Müllerei-Nebenprodukte).

2.11.10 Legehennen

2.11.10.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors „Legehennen“ nach den BTS- und RAUS-Anforderungen gehalten werden.

- Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht von mindestens 15 Lux beleuchtet sein. Im Ruhe- oder Rückzugsbereich, in Nestern sowie in Volièrenbereichen, die dem Tageslicht abgewandt sind, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
- Kranke, verletzte und abgedrängte Tiere müssen in einem separaten Stallabteil gehalten oder ausgemerzt werden.
- Das Coupieren der Schnäbel, das Stutzen der Flügel, das Kürzen der Krallen, sowie das Schneiden der Kämme sind verboten. Ausnahmen können durch den Tierarzt bewilligt werden.
- Das Touchieren der Schnäbel kann durch eine fachkundige Person vorgenommen werden (analog TSchV)
- Der Einsatz von Hühnerbrillen ist verboten.
- Im Aussenklimabereich muss ein Sandbad (pro 250-500 Tiere mind. 1 m²) vorhanden sein.
- Die gesamte begehbare Weidefläche richtet sich nach der Herdengrösse. Pro Tier müssen im Minimum 2,5 m² zur Verfügung stehen.
- Falls ein befestigter Vorauslauf (mindestens dieselbe Grösse wie der Aussenklimabereich) vorhanden ist, kann die verfügbare Weidefläche auf 1.25 m² reduziert werden.
- Zur Schonung und Pflege der Weidefläche sind Wechselweiden von mindestens 50 % des Bedarfes gestattet.
- Im Auslauf sind Büsche/Bäume oder andere Schattenspender gleichmässig auf der Weide verteilt zu pflanzen, bzw. anzubringen. Empfohlen werden 10 m² Schattenfläche pro 1000 Tiere.

Anhang I

3.1 Regelung Tiersektoren

Einteilung der Tiersektoren gemäss BTS und RAUS (Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge) per 1.1.2014

Tierkategorie	BTS erfüllt	RAUS erfüllt	Beschreibung	Labelproduktionssektor gem. Kapitel	
A1	x	x	Milchkühe	Kühe (BTS + RAUS)	2.9
A1		x	Milchkühe	Kühe (RAUS)	2.10
A2	x	x	andere Kühe inkl. Galtkühe und Ausmastkühe	Kühe (BTS + RAUS)	2.9
A3	x	x	weibliche Tiere über 365 Tage bis zur ersten Abkalbung	Bankvieh weiblich	2.6
A4	x	x	weibliche Tiere über 160 bis 365 Tage alt	Bankvieh weiblich	2.6
A5		x	weibliche Tiere bis 160 Tage alt	Mastkälber	2.5
A7	x	x	männliche Tiere über 365 bis 730 Tage alt	Bankvieh männlich	2.6
A8	x	x	männliche Tiere über 160 bis 365 Tage alt	Bankvieh männlich	2.6
A9		x	männliche Tiere bis 160 Tage alt	Mastkälber	2.5
D1			Schafe über ein Jahr alt	Lämmerzucht	2.11
D3		x	Weidelämmer	Lämmermast	2.12
E1		x	Zuchteber über halbjährig	Zuchtschweine	2.3
E2	x	x	nicht säugende Zuchtsauen über halbjährig	Zuchtschweine	2.3
E3	x		säugende Zuchtsauen	Zuchtschweine	2.3
E4	x		abgesetzte Ferkel	Zuchtschweine	2.3
E5	x	x	Remonten bis halbjährig und Mastschweine	Mastschweine	2.4

Anhang II

3.2 Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren

3.2.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Anforderungen zur Fütterung der Nutztiere gelten für alle Nutztiere des IP-SUISSE Labelprogramms und ergänzen die Richtlinien. Zusätzlich legen sie die Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel fest. Sie sind integrierender Bestandteil der vertraglich vereinbarten IP-SUISSE Richtlinien. Die Anforderungen können geändert werden, wenn gesetzliche Rahmenbedingungen und/oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Der Vertragspartner (=unterschriftsberechtigter Produzent von Nutztieren) ist verantwortlich für die Einhaltung folgender Punkte:

Der Vertragspartner setzt für die Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels nur Futtermittel (Einzelfuttermittel/Ausgangsprodukte, Zusatzstoffe, Vormischungen, Mischfuttermittel) von Lieferanten ein, welche von der Agroscope Liebefeld-Posieux ALP (kurz: ALP) definitiv oder provisorisch zugelassen, bzw. bei der ALP definitiv und provisorisch registriert sind. Diese Lieferanten, bzw. Betriebe sind auf der "Liste der registrierten und zugelassenen Betriebe für die Produktion und Inverkehrbringen von Futtermitteln" unter www.agroscope.admin.ch/futtermittelkontrolle aufgeführt. Diese Lieferanten verpflichten sich zudem, die vertraglich vereinbarten spezifischen Fütterungsanforderungen gemäss Anhang 17.2 der IP-SUISSE Richtlinien einzuhalten und ihre Futtermittel mit IP-SUISSE oder IPS auszuzeichnen. Die Auszeichnung mit IP-SUISSE oder IPS hat auf Produkteetiketten oder für lose gelieferte Ware auf Lieferscheinen und Rechnungen zu erfolgen.

3.2.2 Ziele

Die Anforderung zur Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels erstreben

- eine artgerechte und gesunde Entwicklung der Tiere
- marktkonforme, für den Konsumenten unbedenkliche Schlachtkörper
- nachhaltige Fütterung

3.2.3 Nachhaltige Fütterung

Die IP-SUISSE will die nachhaltige Fütterung fördern. Dazu können zusätzliche Anforderungen an die Herkunft des Futters, an die Rohstoffe sowie bestimmte und nachhaltige Fütterungsmethoden (z.B. Phasenfütterung, GMF, Weide, Sojaverbot usw.) in den einzelnen Tierkategorien gestellt werden. Soja-Nebenprodukte, die in der Fütterung eingesetzt werden, müssen zu 100 % aus verantwortungsvollem Anbau (Soja Netzwerk) stammen.

3.2.4 Spezifische Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel

Es gelten die folgenden spezifischen Vorgaben an Futtermittel und Tierarzneimittel:

Nr.	Anforderungen	Bezug / Referenz	relevant für
1	Keine Ausgangsprodukte, Einzelfuttermittel, Silierzusätze oder Diätfuttermittel, welche GVO-deklarationspflichtig sind.	GVO-Futtermittelliste des BLW, SR 917.307.11	alle Tierkategorien
2	Kein Einsatz von Harnstoff und seinen Derivaten	Futtermittelbuchverordnung (FMBV), SR 916.307.1, Anhang 3.4	Rindergattung, Schafe/Lämmer
3	Mindestens ein Anteil von 5 % an Mager- oder Vollmilchpulver im Vollmilchaufwerter (Ergänzungsmilchpulver). Kein Einsatz von sog. Nullaustauschern.		Kälbermast, Lämmermast
4	Kein Einsatz von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2	VTNP SR 916.441.22	alle Tierkategorien

5	Kein Einsatz von Produkten von Landtieren. Davon ausgenommen sind Produkte, welche im Anhang 1.4 (Teil C) der Futtermittelbuchverordnung gelistet sind: (Eiprodukte (9.15.3 + 4))	FMBV Anhang 1 und 9	Kälbermast, Grossviehmast, Schlachtkühe, Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
6	Tierische Fette sind zugelassen, sofern sie aus lebensmitteleitauglicher Rohware stammen.	VTNP: Art. 7, Lit a) Abs. 1 sowie Art. 28, Lit d)	Kälbermast, Grossviehmast, Schlachtkühe, Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
7	Kein Einsatz von Fischen, anderen Meerestieren, deren Produkten und Nebenprodukten. Davon ausgenommen: Dorschlebertran für Kühe (Antiblähmittel) (Nr. 10.1)	FMBV Anhang 1, Teil C, (10.1.1-10.9.1)	Kälbermast, Grossviehmast, (Schlachtkühe), Schweinezucht, Schweinemast, Lämmermast, Geflügel
8	Kein Einsatz von Formaldehyd (E 240) bzw. Formalin	FMBV Anhang 2, Teil 1, 1. Kat. Gruppe a)	Schweinezucht, Schweinemast
9	Kein Einsatz von synthetisch hergestellten Stoffen zur Eidotterfärbung	FMBV Anhang 2, Teil 1, 2. Kat. Gruppe a)	Geflügel
10	Kein Wasserstoffperoxid		Kälbermast
11	Der Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG, welche v.a. zur Brunstsynchronisation von Muttersauen eingesetzt werden, ist für jegliches Einsatzgebiet per 1. Januar 2016 verboten		Schweinezucht
12	Das eingesetzte Milchpulver für IP-SUISSE Kälber stammt aus Schweizer Produktion		Mastkälber

Anhang II Zusatz

3.3 Eingeschränkter Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast (gem. Ziff. 2.4.6)

Antibiotika der Gruppe der Quinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Makrolide

Wirkstoffkategorie	Wirkstoff	Handelsnamen
Quinolone	Danofloxacin	Advocid
	Enrofloxacin	Baytril
		Powerflox
	Marbofloxacin	Forcyl
		Marbocyl
Cephalosporine	Cefquinom	Cobactan
	Ceftiofur	Naxcel
		Ceftiocyl
		Cefenil
		Excenel
		Truvela

3.4 Antibiotika, bei denen ab 2016 mit Einschränkungen zu rechnen ist

Makrolide (Lactone)	Gamithromycin	Zactran
	Spiramycin	Suanovil
		Spixan*
		SK60*
	Tilmicosin	Micotil
		Pulmotil*
	Tulathromycin	Draxxin
		Tylosin
		CAS45 K*
		Vital CST-222L*

*Arzneimittelvormischung

Anhang III

3.5 Masstabelle



Abmessungen für Aufstallungssysteme

Entscheidungsgrundlage für Neubauten

Version

1. Oktober 2008

Autor (Redaktion)

Michael Zähler, ART, Forschungsgruppe Bau, Tier und Arbeit

Bestellung

Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Tänikon, 8356 Ettenhausen, 052 368 31 31, doku@art.admin.ch; Dieses Dokument ist auch im PDF-Format online: www.art.admin.ch > Dokumentation > ART-Publikationen online > Empfehlungen

Einleitung

Die in diesen Entscheidungsgrundlagen enthaltenen Zahlen sind eine Zusammenstellung von gesetzlich geforderten und empfohlenen Massen. Die Angaben in dieser Zusammenstellung sind ohne Gewähr:

- **Fettgedruckt sind Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung 2008 und Verordnung des Bundesamt für Veterinärwesen BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren 2008,**
- *kursivgedruckt sind Mindestanforderungen der Verordnung des EVD über Ethoprogramme 2008, «Regelmässiger Auslauf im Freien», kurz RAUS und «Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme», kurz BTS,*
- normalgedruckt sind Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART.

Die angegebenen Werte gelten pro Tier. Distanzmasse sind lichte Weiten, also ohne Abtrennungen.

Die vorliegenden Entscheidungsgrundlagen gelten für Neubauten und neu eingerichtete Ställe. Für bestehende Bauten gelten zum Teil andere Masse und es bestehen Übergangsfristen.

Das Tierhaltungsprogramm BTS erfordert eine Haltung der Tiere in Gruppen mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich.

Detailliertere Angaben sind auf zusätzlichen Bauwerkblättern bei ART erhältlich:

- Krippengestaltung im Laufstall,
- Treppen und Rampen,
- Stützen im Liegebereich,
- Antritt beim Fressplatz.

1. RINDER (inkl. Wasserbüffel und Yak)

Tierkategorie		Kälber			Mastvieh und Jungvieh				Kühe und hochträchtige Rinder ¹⁾		
Alter	M.	< 2 W.	< 3 W.	< 4	< 6	< 9/15	< 12/20	> 12/20	120–130	130–140	140–150
Gewicht	kg			< 150	< 200	200–300	300–400	> 400			
Widerristhöhe	cm										

Anbindehaltung²⁾

Standplatz											
- Breite ³⁾	cm				70	80	90	100	100 ⁴⁾	110 ⁴⁾	120 ⁴⁾
- Länge Kurzstand	cm				120	130	145	155/165	165 ⁴⁾	185 ⁴⁾	195 ⁴⁾
- Länge Mittellangstand	cm				150	165	180	190	180 ⁴⁾	200 ⁴⁾	240 ⁴⁾
Laufhof (max. 50 % überdacht)											
- für behornte Tiere	m ²				6	6	8	10	12		
- für unbehornte Tiere	m ²				5	5	6	7	8		

Boxenhaltung

- Breite	cm	85									
- Länge	cm	130									

Laufstallhaltung

Fressplatz											
- Breite ⁵⁾	cm			40	45	50	60	70	65	72	78
- Tiefe inkl. Laufgang ⁶⁾	cm			160	160	200	260	280	290	320	330
Laufgang											
- hinter Boxenreihe ⁶⁾	cm			120	120	135	160	175	220	240	260
Quergänge ⁷⁾									80–120		
- für 1 Tier	cm								≥ 180		
- für 2 Tiere	cm										
Liegeboxen											
- Breite	cm			60	70	80	90	100	110 ⁴⁾	120 ⁴⁾	125 ⁴⁾
- Länge wandständig	cm			150	160	190	210	240	230 ⁴⁾	240 ⁴⁾	260 ⁴⁾
- Länge gegenständig	cm			140	150	180	200	220	200 ⁴⁾	220 ⁴⁾	235 ⁴⁾
Liegefläche											
- eingestreut	m ²										
- vollperforierte Böden ¹¹⁾	m ²		1,0 ⁸⁾	1,2–1,5 ⁹⁾	1,8 ¹⁰⁾	2,0 ¹⁰⁾	2,5 ¹⁰⁾	3,0 ¹⁰⁾	4,0 ⁴⁾	4,5 ⁴⁾	5,0 ⁴⁾
Spezielle Flächen											
- Abkalbebucht	m ²								10	10	10
- Wartepplatz	m ²								1,6	1,8	2,0
max. Spaltenbreite ¹²⁾	mm			30	30	35	35	35	35		
max. Lochgrösse ¹²⁾	mm			30	30	55	55	55	55		
Laufhof (dauernd zugänglich)											
- Gesamtfläche ¹³⁾	m ²			3,5	4,5	4,5	5,5	6,5	10		
- davon nicht überdacht	m ²			1,0	1,3	1,3	1,5	1,8	2,5		

1) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

2) Für Wasserbüffel dürfen keine neuen Standplätze eingerichtet werden. Yaks dürfen nicht angebunden gehalten werden.

3) Die Werte für die Standplatzbreite sind Achsmasse.

4) Die Masse für Milchkühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern, für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.

5) Bei Vorratsfütterung ohne Selbstfangfressgitter kann mit einem Tier-/Fressplatzverhältnis von maximal 2,5:1 gerechnet werden.

6) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.

7) Quergänge mit einer Breite von 80–120 cm dürfen maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten

in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.

8) Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.

9) Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4–3,0 m² aufweisen.

10) Die Liegefläche darf um höchstens 10 % verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.

11) Bodenfläche bei Tieren <200 kg: 1,8 m², 200–250 kg: 2,0 m², 250–350 kg: 2,3 m², 350–450 kg: 2,5 m², >450 kg: 3,0 m².

12) Perforierte Schwemmkanalabdeckungen wie T-Stabroste oder Wabenroste dürfen nicht grossflächig, sondern nur in Elementbreite eingesetzt werden. Rundstab-Roste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht in Laufställen oder Laufhöfen eingesetzt werden. Yaks dürfen nicht auf Spalten- und Lochböden gehalten werden.

13) Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

2. SCHAFE

Tierkategorie		Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹⁾		Schafe ¹⁾ mit Lämmer ²⁾		
				Widder und Schafe ¹⁾ ohne Lämmer				
Gewicht	kg	< 20	20–50	50–70	70–90	> 90	70–90	> 90
Boxenhaltung, Fläche	m ²			2,0	2,0	2,5	2,5	3,0
Laufstallhaltung								
Fressplatzbreite ³⁾	cm	20	30	35	40	50	60	70
Buchtenfläche ⁴⁾	m ²	0,3 ⁵⁾	0,6	1,0	1,2	1,5	1,5 ⁶⁾	1,8 ⁶⁾

- Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
- Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.
- Jungtiere bis 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Schafe über 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Für Schafe über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.
- Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.
- Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

3. ZIEGEN

Tierkategorie		Zicklein	Ziegen und Zwergziegen ¹⁾		Ziegen und Böcke ¹⁾	
Gewicht	kg	< 12	12–22	23–40	40–70	> 70
Anbindehaltung, Standplatzbreite ²⁾	cm			40	50	60
Anbindehaltung, Standplatzlänge ^{2) 3)}	cm			75	95	95
Boxenhaltung, Fläche	m ²			2,0	3,0	3,5
Laufstallhaltung						
Fressplatzbreite	cm	15	20	30	35 ⁴⁾	40
Fressplätze pro Tier						
- bis 15 Tiere	Anz.	1	1	1,1	1,25	1,25
- über 15 Tiere (für jedes weitere Tier)	Anz.	1	1	1	1	1
Fressplatztiefe	cm		70–85	70–85	85–100	85–100
Laufgangbreite	cm				80	80
Buchtenfläche pro Tier ^{5) 6)}						
- bis 15 Tiere	m ²	0,3 ⁷⁾	0,5	1,2	1,7	2,2
- über 15 Tiere (für jedes weitere Tier)	m ²	0,2	0,4	1,0	1,5	2,0

- Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- Standplätze dürfen nur in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden, eingerichtet werden.
- Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.
- Bei 35 cm Fressplatzbreite wird der Einbau von Fressblenden empfohlen.
- Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöhten Liegen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- Jungtiere bis 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Ziegen über 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Für Ziegen über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.
- Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.

4. PFERDE

Widerristhöhe	cm	< 120	120–134	134–148	148–162	162–175	> 175
Fläche pro Tier							
- Einzelbox ^{1) 2)} oder Einraumgruppenbox ^{1) 3) 4)}	m ²	5,5	7,0	8,0	9,0	10,5	12,0
- Liegefläche bei Mehrraum-Laufstall ^{3) 4) 5)}	m ²	4,0	4,5	5,5	6,0	7,5	8,0
Raumhöhe	m	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5
Auslauffläche pro Tier ⁶⁾							
- permanent zugänglich	m ²	12	14	16	20	24	24
- übrige Ausläufe	m ²	18	21	24	30	36	36
- empfohlene Fläche ⁷⁾	m ²	150	150	150	150	150	150

- Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 % vergrössert sein.
- Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe betragen.
- Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 % verkleinert werden.
- Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde.
- Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
- Bei Jungpferden von zwei bis fünf Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen von fünf Jungpferden.
- Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m², auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m² je Pferd empfohlen.

5. SCHWEINE

Tierkategorie		abgesetzte Ferkel		Schweine ¹⁾²⁾				Sauen ¹⁾	Eber ¹⁾	
		kg	< 15	15–25	25–60	60–85	85–110	110–160		
Fressplatz/Tränke										
Fressplatzbreite pro Tier	cm		12	18	27	30	33	36	45 ³⁾	
Fressplätze bei Vorratsfütterung	Anz.	1 pro 5 Tiere (bei Brei- und Rohrbreiautomaten gemäss Bewilligung)								
Tränken bei Trocken-/Flüssigfütterung	Anz.	1 pro 12/24 Tiere bzw. 1 pro Gruppe								1
Bodenfläche										
Kastenstände, Fressliegebuchten ⁴⁾	cm								65x190 ⁵⁾	
Gangbreite bei Fressliegebuchten	cm								180	
Fressstände verschliessbar	cm								45x160	
Bucht mit Tiefstreu	m ²		0,50	0,65	1,00	1,00			2,50	
Mehrflächenbucht										
- Gesamtfläche	m ²	0,20	0,35	0,60	0,75	0,90	1,65			6,0 ⁶⁾
- Liegefläche pro Tier ⁷⁾⁸⁾	m ²	0,15	0,25	0,40	0,50	0,60	0,95	2,5		3,0
bis 6 Tiere	m ²							1,2 ⁹⁾		
7–20 Tiere	m ²							1,1 ⁹⁾		
über 20 Tiere	m ²							1,0 ⁹⁾		
Abferkelbucht								5,5 ¹⁰⁾		
Spaltenboden										
max. Spaltenbreite										
- Gusseisen und Kunststoffroste	mm	11	11	16	16	16	16	16	16	16
- Betonroste	mm	11	14	18	18	18	22 ¹¹⁾	22 ¹¹⁾	22 ¹¹⁾	22 ¹¹⁾
- Spalten für den Mistabwurf ¹²⁾	mm	≤ 2 oder 4–5	≤ 2 oder 4–5	≤ 4 oder 8–9	≤ 4 oder 8–9	≤ 4 oder 8–9	≤ 6 oder 10–11	≤ 6 oder 10–11	≤ 6 oder 10–11	≤ 6 oder 10–11
Laufhof (max. 50 % überdacht)	m ²	0,3	0,3	0,45	0,65	0,65	0,65	1,3	4,0	

- Übersteigt die Temperatur 25 °C so ist den Tieren eine Abkühlungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Als Abkühlungsmöglichkeiten gelten Zuluftkühlung (z. B. Erdwärmetauscher), Bodenkühlung, hohe Luftgeschwindigkeiten, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.
- Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.
- Bei der Verwendung von Abschränkungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.
- Kastenstände, Fressliegebuchten für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.
- Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60x180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65x190 cm aufweisen.
- Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.
- Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden. Wird der Liegebereich in Haltungssystemen für abgesetzte Ferkel und Mastschweine mit solchen Wänden verkleinert, so muss der Liegebereich so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleich-

zeitig nebeneinander darauf liegen können. Entspricht in Haltungssystemen mit Liegekisten die Fläche des Liegebereichs in den Liegekisten nicht den oben aufgeführten Werten, so muss ausserhalb der Liegekisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen.

- Böden im Liegebereich von Schweinen dürfen maximal einen Perforationsanteil von 2 % aufweisen. Bei Perforationen im Liegebereich müssen die Löcher oder Spalten pro Bodenelement gleichmässig verteilt sein.
- Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein.
- Davon müssen mindestens 2,25 m² fester Boden im Liegebereich von Sau und Ferkeln sein. In dem von der Sau begehbaren Bereich muss eine zusammenhängende, unperforierte Liegefläche von mindestens 1,2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.
- Die Balkenbreite muss mindestens 8 cm betragen.
- In Abferkelbuchten müssen Spalten für den Mistabwurf während des Abferkelns und mindestens in den ersten zwei Tagen danach abgedeckt werden.

Abkürzungen

M. Monate

W. Wochen

< bis

> über

≥ mindestens

≤ höchstens



IP-SUISSE
Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
Tel. 031 910 60 00
Fax 031 910 60 49
info@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch